

Steuernachteile für den Ausgleichspflichtigen bei externer Teilung von Versorgungsanrechten

Im Rahmen der Durchführung des Versorgungsausgleichs wird gem. § 14 Abs. 2 VersAusglG ein in der Ehezeit erworbenes Versorgungsanrecht nicht intern innerhalb des Versorgungssystems geteilt, sondern extern. Für den Ausgleichsberechtigten Ehegatten wird bei einem anderen Versorgungsträger ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes begründet, § 14 Abs. 1 VersAusglG.

Der Ausgleichsberechtigte kann die Zielversorgung wählen, wobei die Wahl für das Familiengericht nur verbindlich ist, wenn die gewählte Zielversorgung angemessen (§ 15 Abs. 2 VerSAusglG) und für den Ausgleichspflichtigen steuerneutral ist oder dieser ausdrücklich zustimmt, § 15 Abs. 3 VersAusglG.

Die in § 15 Abs. 4 VersAusglG gelisteten Versorgungsträger entsprechen stets diesen Anforderungen des § 15 Abs. 2 und 3 VersAusglG. Bisher unbedenkliche, da steuerneutrale Zielversorgungsträger waren daher

- die gesetzliche Rentenversicherung
- die betriebliche Altersversorgung (in allen Durchführungswegen)
- die unter das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz fallenden privaten Versicherungen
- die Begründung eines Anrechts bei der Versorgungsausgleichskasse

§ 15 Abs. 4 VerSAusglG ist mit Art. 25 des Jahressteuergesetzes 2010 (rückwirkend in Kraft gesetzt ab 01.09.2009) geändert worden. In der Neufassung werden nicht mehr Anrechte bei allen betrieblichen Versorgungsträgern genannt, sondern nur noch Anrechte

- bei einem Pensionsfonds
- einer Pensionskasse
- einer Direktversicherung

Damit ist von der Vorschrift nicht erfasst die Begründung von Anrechten

- bei einem Arbeitgeber als Träger einer Direktzusage
- bei einer Unterstützungskasse

Bei Wahl dieser Versorgungsträger kann es daher zu Steuernachteilen des



Seidl Hohenbleicher Mirz
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

Ausgleichspflichtigen kommen, wenn ein Anrecht des Ausgleichspflichtigen aus gefördertem Altersvorsorgevermögen gem. § 10a/Abschnitt XI EStG (sog. Riester-Verträge) extern geteilt wird. Bei externer Teilung eines anderen Anrechts ist diese für den Ausgleichspflichtigen weiterhin unbedenklich, wenn der Ausgleichsberechtigte eine betriebliche Versorgung in Form der Direktzusage oder bei der Unterstützungskasse als Zielversorgung wählt.

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de